

Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 1/18, Nr. 37), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. 12. 2017 (GVBl. I Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Schwarzbach in ihrer Sitzung am 12. 03. 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" Sonnewalde beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Schwarzbach ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes "Kleine Elster- Pulsnitz" Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Schwarzbach erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Schwarzbach festgesetzt.

§3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2019 0,001087 EUR je Quadratmeter.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2019 in Kraft.

Ruhland, den 13. 03. 2019

gezeichnet
Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

